

428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag des Hauptausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert werden.

Der Hauptausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den zugewiesenen Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Prinke, Eibegger, Grubhofer und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes (130/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Antragsteller beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 17 der autonomen Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert werden.

Als im Jahre 1946 die derzeit geltende Regelung der Bezüge der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates beschlossen wurde, hatte man das Bild der parlamentarischen Tätigkeit des einstigen Parlaments bis zu seiner Auflösung vor Augen. Seit dem Jahre 1946 haben aber nicht nur die Staatsaufgaben außerordentlich zugenommen, sondern überhaupt das gesamte Ausmaß der öffentlichen Verwaltung und damit die Kontrolltätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften. Außerdem ist einwandfrei festgestellt, daß die Tätigkeit der Abgeordneten zwar von der Bevölkerung in

immer steigendem Maße in Anspruch genommen wird, daß aber die Hilfsmittel der Abgeordneten praktisch bestenfalls auf jenem Stand geblieben sind, den die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor dem Jahre 1934 hatten. Dazu kommt, daß die Versicherbarkeit des Abgeordneten in der allgemeinen Unfall- beziehungsweise Invaliditätsversicherung bei Ausübung seiner Funktion bezweifelt wird. Diese Sachlage drängt dazu, eine neue generelle Regelung hinsichtlich der Entschädigung und der Einführung einer Unfall- beziehungsweise Invaliditätsversicherung zu treffen.

In den meisten anderen europäischen Parlamenten werden den Abgeordneten seitens des Staates die erforderlichen Kanzleiräume und die notwendigen Schreibkräfte sowie sonstige technische Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Wie der Präsident des Nationalrates bei der Beratung des Bundesvoranschlags für das Jahr 1955 im Finanz- und Budgetausschuß ausführte, können den einzelnen Abgeordneten in der nächsten Zeit weder Büroräume noch Personal zur Verfügung gestellt werden.

Wohl in Unkenntnis der Sachlage wurde in letzter Zeit in der Öffentlichkeit die Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates einer Kritik unterzogen. Hiezu muß festgehalten werden, daß es sich hier um einen reinen Kostenersatz, das heißt, um eine Pauschalvergütung der dem Abgeordneten in Ausübung seines Mandates erwachsenden Kosten handelt.

Ein Weiterbezug der Entschädigungen nach Beendigung der Mandatsausübung für eine Übergangszeit erscheint bei den gegebenen Verhältnissen dringend geboten, damit dem ausscheidenden Funktionär die Möglichkeit der Liquidierung seines Büros sowie der Übergang zu seinem Privatberuf erleichtert wird.

Der diesem Berichte zugrunde liegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen folgendes:

1. Die Gewährung einer monatlichen Bürozulage an die Mitglieder des Nationalrates in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anfangs- und dem Endgehalt eines ledigen aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II, das ist derzeit 2752 S. Mitglieder des Bundesrates sollen dieses Pauschale im halben Ausmaß erhalten. Ausdrücklich ist festzuhalten, daß nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes die Auszahlung dieses Büropauschales entfällt, sobald den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates die notwendigen Kanzleierfordernisse und Schreibkräfte vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

2. Für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie für die Mitglieder der Bundesregierung, für die Staatssekretäre, für den Präsidenten des Rechnungshofes und für die Landeshauptleute wird eine obligatorische Unfall- und Invaliditätsversicherung eingeführt. Bei bleibender Erwerbsunfähigkeit wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion erlittenen Unfalles oder einer hiebei zugezogenen Krankheit erhalten die betreffenden Funktionäre in Anlehnung an die für Bundesbeamte geltenden diesbezüglichen Bestimmungen eine laufende Zuwendung. Diese Zuwendungen sind nicht abgaben- und exekutionsfrei, sondern unterliegen der normalen Besteuerung. Als Beitrag zur Unfall- und Invaliditätsversicherung sind 2 v. H. von der jeweiligen Entschädigung beziehungsweise von dem Amtseinkommen zu entrichten.

3. Jene Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sollen bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages krankenversichert werden. Für die Mitglieder der Bundesregierung, für die Staatssekretäre und für den Präsidenten des Rechnungshofes sowie für die Landeshauptleute war dies schon bisher vorgesehen.

4. Ein Abschnitt des Gesetzentwurfes befaßt sich mit der Weiterzahlung der Amtseinkommen an die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, den Präsidenten des Rechnungshofes und an die Landeshauptleute, wenn sie aus ihrem Amte scheiden. Eine diesbezügliche Regelung ist bereits im derzeit geltenden Entschädigungsgesetz festgelegt. Eine Änderung soll für diesen Personenkreis in der Weise eintreten, daß an Stelle von derzeit 60 v. H. künftig 100 v. H. für den Fortbezug des Amtseinkommens zugrunde gelegt werden. Bisher ist eine Weiterzahlung bei einer Amtsdauer von mindestens sechs Monaten auf die Dauer von drei Monaten beziehungsweise bei einer Amtszeit von mindestens einem Jahr auf die Dauer von sechs Monaten vorgesehen.

Nunmehr soll, wenn die Amtstätigkeit ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat, die Weiterzahlung durch zwölf Monate erfolgen.

5. Die Vorlage sieht eine Weiterzahlung der den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zukommenden Entschädigung bei Beendigung der Mandatsausübung für eine Übergangszeit vor. Die Mitglieder des Nationalrates sollen ihre Entschädigung, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode das Mandat ausübten, auf die Dauer von drei Monaten, wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, auf die Dauer von 6 Monaten und wenn sie während drei aufeinanderfolgenden Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, auf die Dauer von zwölf Monaten weiter ausbezahlt erhalten. Für Mitglieder des Bundesrates gilt eine gleichartige Regelung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Gesetzgebungsperiode der sie entsendenden Landtage tritt.

Im Falle des Ablebens eines im Punkt 4 angeführten Organs beziehungsweise eines Mandatars sind an die Verlassenschaft 50 v. H. der weiter flüssigzumachenden Bezüge auszubezahlen, damit die Erben die durch das Ableben erwachsenden Kosten bestreiten können.

6. Nach dem Gesetzentwurf sollen künftighin die Mitglieder des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates die Kosten für die Benützung eines Schlafwagenplatzes II. Klasse für die Reise von ihrem Wohnort zum Tagungsort und zurück ersetzt erhalten.

7. Nach dem in Geltung stehenden Verfassungsgerichtshofgesetz erhalten der Präsident, der Vizepräsident sowie die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes eine Geldentschädigung in der Höhe der jeweils einem Mitglied des Nationalrates zustehenden Aufwandsentschädigung. Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte und der Vizepräsident eine solche in der Höhe eines Viertels dieser Geldentschädigung. Die übrigen Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der einem Mitglied des Nationalrates zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt.

Auf Grund der Vorlage sollen nunmehr die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes — soweit es sich nicht um den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder einen ständigen Referenten handelt, in deren Bezug keine Änderung eintritt — eine pauschalierte Monatsentschädigung in dem Ausmaß erhalten, auf das jeweils ein Mitglied des Bundesrates Anspruch hat. In diese Geldentschädigung wird jedoch das den Mitgliedern des Nationalrates beziehungsweise des Bundesrates

allenfalls zustehende Büropauschale nicht eingerechnet. Die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes bleibt unverändert.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes soll analog der für die Mitglieder der Bundesregierung geltenden Regelung ebenfalls ein befristeter Weiterbezug der Geldentschädigungen erfolgen. So wie bisher sollen auch künftighin die Geldentschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes abgaben- und exekutionsfrei sein.

Der Hauptausschuß hat den Gesetzentwurf in Anwesenheit des Vizekanzlers Dr. Schär f und des Bundesministers für Finanzen Dr. K a m i t z in seiner Sitzung am 13. Dezember 1954 in Ver-

handlung gezogen und einstimmig die Annahme beschlossen.

In der sehr eingehenden Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Stendebach, Dr. Maleta, Dr. Hofeneder, Grubhofer, Dipl.-Ing. Pius Fink, Holzfeind, Ferdinanda Flossmann, Dr. Gorbach und Hartleb das Wort.

Der Hauptausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 13. Dezember 1954.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Hurdes,
Obmann.

Bundesgesetz vom womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 135, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Neben der nach den Abs. 1 bis 3 gebührenden Entschädigung erhalten die Mitglieder des Nationalrates monatlich ein Büropauschale in der Höhe der Differenz zwischen dem Anfangs- und Endgehalt eines ledigen aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II der allgemeinen Verwaltung. Das Büropauschale für Mitglieder des Bundesrates beträgt die Hälfte des Büropauschales der Mitglieder des Nationalrates. Das Büropauschale entfällt, sobald den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates die notwendigen Kanzleierfordernisse und Schreibkräfte zur Verfügung gestellt werden. Den Zeitpunkt, von dem an das Büropauschale entfällt, stellt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung fest.“

2. Nach dem § 2 wird nachstehender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Wird ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates eingetretenen Unfalles oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates zugezogenen Krankheit erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung eines Bezuges nach diesem Bundesgesetz folgenden Monatsersten eine laufende monatliche Zuwendung.

(2) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Ruhegeußbemessungsgrundlage 78'3 v. H. der letzten Entschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage und an die Stelle der für die Ruhegeußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung des Mandates eines Mitgliedes des Nationalrates oder Bundesrates treten. An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 2 v. H. der Entschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage.

(3) Tritt infolge eines der im Abs. 1 umschriebenen Umstände der Tod ein, oder stirbt ein im Genuß einer laufenden Zuwendung stehendes ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Versorgung. Für diese Versorgung finden die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes sinngemäß Anwendung.“

3. § 4 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 und 4 des § 4 werden Abs. 2 und 3.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 4 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach § 5 wird nachstehender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Wird eines der in den §§ 4 und 5 Abs. 1 genannten Organe wegen eines im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion eingetretenen Unfalles oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion zugezogenen Krankheit erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung eines Bezuges nach diesem Bundesgesetz folgenden Monatsersten eine laufende monatliche Zuwendung.

(2) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle der Ruhegeußbemessungsgrundlage 78'3 v. H. des letzten

6

Amtseinkommens und an die Stelle der für die Ruhegeußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung einer der in den §§ 4 und 5 Abs. 1 angeführten Funktionen treten. § 2 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

6. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates und die in den §§ 3, 4 und 5 genannten Organe, die nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung krankenversicherungspflichtig sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 in seiner jeweils geltenden Fassung; hiebei gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der in den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 genannten Organe der Bund, als Bezug im Sinne dieses Gesetzes gelten die nach § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 gebührenden Entschädigungen, Amtszulagen und Amtseinkommen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für die in den §§ 2 a und 5 a genannten Personen hinsichtlich der dort geregelten Zuwendungen.“

7. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Landeshauptmänner und der Präsident des Rechnungshofes erhalten, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber ununterbrochen mindestens drei Jahre im Amt waren, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit das ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Amtseinkommen. Ein Ausscheiden aus dem Amt unter Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung (Art. 71 B.-VG.) gilt nicht als Unterbrechung der Amtstätigkeit. § 4 Abs. 2 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates erhalten, wenn sie während einer Gesetzgebungsperiode das Mandat ausübten, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden das Mandat ausübten, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung der Mandatsausübung die ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Entschädigung zuzüglich des Büropauschales.

(3) Nach den gleichen Grundsätzen erhalten die Mitglieder des Bundesrates nach Beendigung der Mandatsausübung die ihnen im Monat des

Ausscheidens gebührende Entschädigung zuzüglich des Büropauschales, wobei an Stelle der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Gesetzgebungsperiode jenes Landtages gilt, der das Mitglied des Bundesrates entsendet hat.

(4) Scheidet ein im Abs. 1 bezeichnetes Organ, ein Mitglied des Nationalrates oder ein Mitglied des Bundesrates durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach den Abs. 1 bis 3 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.“

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a angefügt:

„§ 9 a. Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar bei Verschiedenheit der jeweils höhere Bezug, flüssig gemacht.“

9. Im § 11 erhält der bisherige Wortlaut die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf den Ersatz der Kosten für einen Schlafwagenplatz, sofern sie zur Anreise vom Wohnort zum Tagungsort des Nationalrates oder Bundesrates beziehungsweise eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung einen Schlafwagen benützen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens wird gegen Vorweis der Schlafwagenkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, jedoch höchstens bis zum Ausmaß der Gebühr für einen Schlafwagenplatz 2. Klasse, vergütet.“

10. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die in den Abschnitten I und II dieses Bundesgesetzes geregelten Entschädigungen und sonstigen Gebühren der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der nach §§ 2 a und 5 a zukommenden Gebühren abgaben- und exekutionsfrei.“

11. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Vorbereitung der nach den §§ 2 a und 5 a der Bundesregierung zustehenden Akte obliegt dem Bundeskanzleramt.“

Artikel II.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates und

2. die anderen Mitglieder im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Bundesrates Anspruch haben.

(2) Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels der nach Abs. 1 Punkt 1 zustehenden Geldentschädigung. Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Geldentschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der für einen Monat entfallenden Entschädigung eines ständigen Referenten beträgt.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten, wenn sie mindestens sechs Monate im Amt waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie mindestens ein Jahr im Amt waren, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie aber mindestens drei Jahre im Amt waren, für die

Dauer eines Jahres nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit die ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Geldentschädigung.

(2) Die Geldentschädigung nach Abs. 1 gebührt nicht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der in § 10 Abs. 1 lit. b oder c genannten Gründe endet.“

3. Der § 5 a hat zu lauten:

„§ 5 a. (1) Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird außer den im § 4 bestimmten Entschädigungen für jede Sitzung eine Vergütung der Reisekosten und den nicht in Wien wohnhaften Ersatzmitgliedern überdies eine Vergütung der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt. Das Ausmaß der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten für die nicht in Wien wohnhaften Ersatzmitglieder wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

(2) Die Geldentschädigungen gemäß §§ 4, 5 und 5 a sind abgaben- und exekutionsfrei.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.